

Bitte Antrag senden an:

Antragsteller: (Firma, Anschrift, Tel., Fax, E-Mail)

Antrag auf Erteilung einer Registriernummer als Behandler von Verpackungsholz für den Export aus der EU

Hiermit beantrage ich die Registrierung und Erteilung einer Registriernummer (§§ 13p und 13q Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschauV) in der derzeit gültigen Fassung) für die Behandlung und Kennzeichnung von Verpackungsholz gemäß dem durch das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC) erstellten Internationalen Standard ISPM Nr. 15 ("Richtlinie zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im Internationalen Handel").

Erklärung

Zusammen mit dem oben genannten Antrag gebe ich folgende Erklärung ab:

- Die vorhandene(n) Behandlungskammer(n) ist (sind) in der Lage, das Holz gemäß dem ISPM Nr. 15 auf eine Kerntemperatur von mindestens 56°C für mindestens 30 Minuten zu erhitzen (Hitzebehandlung; Kennzeichnung HT für Heat Treatment). Jede Behandlungskammer verfügt über ein geeignetes Messgerät, mit dem die Behandlungstemperatur im Holz gemessen und aufgezeichnet wird. Dies wird durch den beigefügten Prüfbericht einer in Baden-Württemberg amtlich anerkannten Prüfeinrichtung bestätigt. Die bei jeder Behandlung erhaltenen Aufzeichnungen der Messgeräte (Behandlungsprotokolle) werden mindestens drei Jahre aufbewahrt und sind jederzeit einsehbar.
- Nur Verpackungsholz, das der oben genannten Hitzebehandlung unterzogen wurde und entrindet ist, wird mit der erteilten Registriernummer versehen. Bei Holz, das an einen Verpackungsmittelhersteller oder Handelsbetrieb geliefert wird, wird die Behandlung durch den Aufdruck der Registriernummer auf der Rechnung bzw. dem Lieferschein bestätigt. Die dazugehörigen Behandlungsprotokolle füge ich bei.
- Lieferscheine, Rechnungen und Behandlungsprotokolle sind eindeutig der jeweiligen Sendung zuzuordnen damit Art und Stückzahl der nach dem ISPM Nr. 15 behandelten oder gekennzeichneten und an andere abgegebenen Hölzer oder aus Holz hergestellten Verpackungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Diese Belege werden mindestens drei Jahre aufbewahrt und auf Verlangen vorgezeigt.
- Mir ist bekannt, dass die Überprüfung von Wärmekammern jährlich, im Wechsel von Hauptprüfung und Funktionsprüfung, durch in Baden-Württemberg amtlich anerkannte Prüfeinrichtungen erfolgt. Die Prüfkosten werden von unserer Firma getragen. Der Prüfbericht wird dem zuständigen Pflanzenschutzdienst vorgelegt, bei fehlender Nachprüfung erlischt die Registrierung. Die Buchprüfung wird jährlich durch das Regierungspräsidium vorgenommen und ist gebührenpflichtig.
- Mir ist bekannt, dass das Ruhen der Registrierung angeordnet werden kann, wenn bei Kontrollen die Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen festgestellt wird. Mit einem Ruhen der Registrierung entfällt das Recht zur Behandlung und Kennzeichnung von Verpackungsholz (§ 13p PflBeschauV).
- Des weiteren ist mir bekannt, dass ich für das Inverkehrbringen von markiertem aber nicht ISPM Nr. 15 konformen Material nach den §§ 13r, p und § 15 der PflBeschauV in Verbindung mit § 68 Pflanzenschutzgesetz mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro belegt werden kann.

- Ich gewähre dem zuständigen Pflanzenschutzdienst zur Kontrolle zu den Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen.
- Als verantwortliche Person für die in meinem Betrieb gelagerten Hölzer und für Behandlung von Holz und Verpackungsmitteln sowie für deren Kennzeichnung benenne ich:
 Herr Frau

-
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Pflanzenschutzdienst in Baden-Württemberg die Verwendung von Holz, das frei ist von Rinde (auch Rindenresten), frei von Bohrlöchern, frei von Anzeichen eines Insektenbefalls, frei von Pilzbefall (sichtbaren Pilzfruchtkörpern) und das keine Verschmutzung z. B. durch Erde aufweist, dringend empfiehlt, da einige Drittländer dies zusätzlich zum ISPM Nr. 15 - Standard fordern.
 - Die Anschrift des o.g. Betriebes darf im Zusammenhang mit der Behandlung und/oder Herstellung von Verpackungsmaterial aus Holz vom Pflanzenschutzdienst an Interessenten weitergegeben und auf der Internetseite des JKI (<http://pflanzengesundheit.jki.bund.de>) veröffentlicht werden.
 ja nein

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)